

Allgemeines

Arbeitgeber können gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 5 SGB II i.V.m. § 90 ff. SGB III zur Eingliederung von behinderten und schwerbehinderten, sowie gleichgestellten behinderten Arbeitnehmern einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt als Ausgleich für Minderleistungen erhalten – Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen.

Die Förderhöhe und -dauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkungen der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Beim Eingliederungszuschuss handelt es sich um eine Ermessensleistung dem Grunde nach und in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung.

Voraussetzungen

Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Bezug von Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter Oder-Spree,
- Vorliegen einer Behinderung, Schwerbehinderung oder nach § 2 Absatz 3 SGB IX von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte Behinderung
- Erschwerte Vermittlung - die Vermittlung des Arbeitnehmers ist wegen in der Person liegenden Umständen erschwert,
- Minderleistung - der Arbeitnehmer entspricht zu Beginn der Beschäftigung nicht den Anforderungen des Arbeitsplatzes.

Förderungsausschluss und Rückzahlung

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

- wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen neuen durch einen Eingliederungszuschuss geförderten Arbeitnehmer einzustellen

oder

- wenn die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

Eingliederungszuschüsse sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraumes oder in der Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn:

- der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu beenden,
- eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen erfolgt,

Hinweise zum Eingliederungszuschuss gemäß §§ 90 ff. SGB III

- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
- der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht,
- der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Dauer und Höhe des Zuschusses

Die Förderdauer kann bis zu 24 Monate betragen.

Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, sowie ihnen gleichgestellte Menschen, kann die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen.

Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 96 Monaten betragen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 70 % des zu berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Nach dem Ablauf von 12 Monaten ist der Eingliederungszuschuss um zehn Prozentpunkte zu mindern, sowie jährlich um weitere zehn Prozentpunkte. Die Förderhöhe darf 30% nicht unterschreiten.

Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

Berücksichtigungsfähig sind das regelmäßig vom Arbeitgeber gezahlte Arbeitsentgelt und der pauschalierte Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, steuerfreie Zulagen, Zuschläge oder Zuwendungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

Das Arbeitsentgelt muss den tariflichen Regelungen oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, den für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen.

Verfahren / Ablauf

Antrag:

Die Leistungen sind rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Jobcenter Oder-Spree zu beantragen.

Das Antragsformular ist im Original vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen an das Jobcenter Oder-Spree zurück zu senden.

Bewilligung:

Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich durch Bescheid mitgeteilt.

Das Risiko der vorzeitigen Einstellung und Beschäftigung trägt im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Arbeitgeber.

Hinweise zum Eingliederungszuschuss gemäß §§ 90 ff. SGB III

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Änderungen, die sich auf die Höhe der Förderung auswirken, unverzüglich dem Jobcenter Oder-Spree mitzuteilen.

Die monatlichen Zuschüsse werden anhand der Angaben im Förderantrag für die Dauer der Förderung festgelegt.

Verringert sich das berücksichtigungsfähige Entgelt, werden die monatlichen Festbeträge angepasst.

Für Zeiten, in denen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, kann der Eingliederungszuschuss nicht erbracht werden (z.B. Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung).

Auszahlung:

Die Auszahlung der monatlichen Zuschüsse erfolgt erst nach der Vorlage der Anmeldung zur Sozialversicherung gemäß § 25 DEÜV.

Die Zuschüsse werden monatlich nachträglich ausgezahlt.

Der letzte vollständige monatliche Zuschuss wird erst nach Einreichen der für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen ausgezahlt.

Abrechnung:

Nach Ablauf der Förderzeit hat der Arbeitgeber folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Beschäftigungsnachweis
- die Nachweise des monatlich gezahlten Arbeitsentgeltes.

Nachbeschäftigungszeit:

Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate. (gilt nur bei § 90 Abs. 1 SGB III)

Nach Ablauf der Nachbeschäftigungszeit hat der Arbeitgeber dem Träger der Grundsicherung den zweiten Beschäftigungsnachweis vorzulegen.

Die Verringerung des Arbeitsentgeltes in der Nachbeschäftigungszeit ist nicht zulässig.

Kündigung / Aufhebung:

Wird das Arbeitsverhältnis während der Förderzeit oder Nachbeschäftigungszeit aufgelöst, sind unverzüglich der Beschäftigungsnachweis, sowie die Kündigung / der Aufhebungsvertrag und eine Begründung zur Auflösung einzureichen.

ACHTUNG! Mit der Antragsausgabe ist keine Förderzusage verbunden.